



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 30.06.2023

Asylbewerberheime in Niederbayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Niederbayern (bitte die Gesamtzahl nennen und bitte aufschlüsseln nach: ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte, Unterkünfte der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)? 3
- 1.2 In welchen niederbayerischen Gemeinden befinden sich Asylbewerberheime? 3
2. In welchen niederbayerischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur die bauliche Errichtung, sondern auch z. B. eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen: ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünfte der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)? 4
- 3.1 Wie ist der Planungsstand für die Errichtung von Einrichtungen im Sinne der Frage 2 im Landkreis Deggendorf? 4
- 3.2 In welcher Höhe werden Kosten für die Anmietung voraussichtlich anfallen? 4
- 3.3 Wie viele Personen sollen hier untergebracht werden (bitte auch Herkunftsländer der betreffenden Personen angeben)? 4
- 4.1 Sind diesbezüglich bereits Verträge mit dem Landratsamt Deggendorf abgeschlossen (bitte ausführlich darlegen)? 4
- 4.2 Falls zu Frage 3.2 ja: Wie hoch sind laut der entsprechenden Verträge die jeweiligen Mietkosten, die der Staat für die Anmietung zur Unterbringung von Asylanten zu zahlen verpflichtet ist? 4
- 5.1 Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunft, wie etwa eine Unterkunfts-Dependance, anzumieten? 5

5.2	Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (sofern sie nicht bayernweit einheitlich ist, bitte für die jeweiligen niederbayerischen Gemeinden darlegen)?	5
6.1	Sind Bewohner der Einrichtungen nach Frage 1.1 dazu verpflichtet, die Einrichtungen „in Schuss“ zu halten (z. B. durch die Verpflichtung zur selbstständigen Reinigung)?	5
6.2	Falls zu Frage 5.1 ja: In welcher Form?	5
6.3	In welchen Fällen wird der Putzdienst durch Dienstleister, die der Staat bezahlt, übernommen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.07.2023

- 1.1 Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Niederbayern (bitte die Gesamtzahl nennen und bitte aufschlüsseln nach: ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte, Unterkünfte der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)?**
- 1.2 In welchen niederbayerischen Gemeinden befinden sich Asylbewerberheime?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl sowie die Standorte der Asylunterkünfte zum Stand 30.06.2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Regierungsbezirk	Anzahl Asylunterkünfte	davon ANKER-Einrichtungen	davon Unterkunfts-Dependancen	davon Gemeinschaftsunterkünfte	davon dezentrale Unterkünfte
Niederbayern	218	1	3	48	166

Die oben genannten 218 Asylunterkünfte befinden sich in nachfolgenden Kreisverwaltungsbehörden:

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl
Deggendorf LK	6
Dingolfing-Landau LK	17
Freyung-Grafenau LK	12
Kelheim LK	37
Landshut KS	9
Landshut LK	73
Passau KS	6
Passau LK	14
Regen LK	8
Rottal-Inn LK	15
Straubing KS	7
Straubing-Bogen LK	14

Einer statistischen Auswertung nach Gemeinden steht bei den vielen kleinen Gemeinden der Sicherheitsaspekt entgegen. Der Schutz der dort untergebrachten Personen steht im Vordergrund.

- 2. In welchen niederbayerischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur die bauliche Errichtung, sondern auch z. B. eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen: ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünfte der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen)?**

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs Asylunterkünfte anzumieten oder ggf. zu errichten und zu betreiben. Um eine rechtzeitige und ausreichende Akquise von Unterkünften sicherzustellen, erfolgt nicht in jedem Fall eine Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Eine vorherige Einbindung des StMI erfolgt insbesondere verpflichtend bei staatlichen Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) vom 05.12.2019 (BayMBL Nr. 542), bei Anmietungen (Neuanmietungen und Verlängerungen) ab einer Kapazität von 300 Plätzen sowie Vertragsschlüssen, die eine ANKER-Einrichtung betreffen.

Derzeit liegt dem StMI keine erfolgte/geplante Neuanmietung oder sonstige Schaffung einer Unterkunft im Regierungsbezirk Niederbayern zur Billigung vor (Stand: 12.07.2023). Darüber hinaus liegen dem StMI keine Informationen vor.

- 3.1 Wie ist der Planungsstand für die Errichtung von Einrichtungen im Sinne der Frage 2 im Landkreis Deggendorf?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 3.2 In welcher Höhe werden Kosten für die Anmietung voraussichtlich anfallen?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 3.3 Wie viele Personen sollen hier untergebracht werden (bitte auch Herkunftsländer der betreffenden Personen angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 4.1 Sind diesbezüglich bereits Verträge mit dem Landratsamt Deggendorf abgeschlossen (bitte ausführlich darlegen)?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 4.2 Falls zu Frage 3.2 ja: Wie hoch sind laut der entsprechenden Verträge die jeweiligen Mietkosten, die der Staat für die Anmietung zur Unterbringung von Asylanten zu zahlen verpflichtet ist?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

5.1 Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunft, wie etwa eine Unterkunfts-Dependance, anzumieten?

5.2 Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (sofern sie nicht bayernweit einheitlich ist, bitte für die jeweiligen niederbayerischen Gemeinden darlegen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Zahlung einer „Pro-Kopf-Pauschale“ erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen von Beherbergungsverträgen.

Die Höhe der „Pro-Kopf-Pauschale“ ist dabei nicht einheitlich, sondern beurteilt sich bzgl. jedes Objektes und den jeweiligen weiteren Dienstleistungen stets nach der jeweiligen Wirtschaftlichkeit.

Die angemessene Höhe des zu entrichtenden Mietzinses wird bei der Anmietung von Asylbewerberunterkünften immer vor Ort von der anmietenden Behörde beurteilt und richtet sich grundsätzlich nach dem Mietspiegel bzw. der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die staatlichen Unterbringungsbehörden sind dazu verpflichtet, bei der Anmietung von Unterkünften das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Preis allein ist jedoch nicht ausschlaggebend: Andere Kriterien wie etwa die Dauer der Nutzungsmöglichkeit spielen hierbei ebenfalls eine Rolle.

Im Übrigen wird die „Pro-Kopf-Pauschale“ durch das StMI nicht statistisch auswertbar erfasst und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

6.1 Sind Bewohner der Einrichtungen nach Frage 1.1 dazu verpflichtet, die Einrichtungen „in Schuss“ zu halten (z. B. durch die Verpflichtung zur selbstständigen Reinigung)?

Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, sowie die untergebrachten Personen sind verpflichtet, ihre Zimmer und ihnen direkt zugewiesene Sanitärbereiche zu reinigen. Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen und -flächen soll dagegen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgen. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Reinigung ggf. durch externe Dienstleister.

6.2 Falls zu Frage 5.1 ja: In welcher Form?

Da die Bezugnahme auf Frage 5.1 unverständlich ist, kann hier keine Beantwortung erfolgen.

6.3 In welchen Fällen wird der Putzdienst durch Dienstleister, die der Staat bezahlt, übernommen?

Siehe Antwort zu Frage 6.1

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.